

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Oktober 2021

NEUES VOM EUGH

Regelsteuersatz der Umsatzsteuer für Freizeitparks

EuGH, Urt. v. 9. September 2021 – Rs. C-406/20 – Phantasialand

Das Urteil des EuGH betrifft die Frage, inwieweit der nationale Gesetzgeber frei ist, ermäßigte Steuersätze eingeschränkt anzuwenden.

Sachverhalt

Phantasialand betreibt in Deutschland einen Freizeitpark. Mit Zahlung eines Eintrittsgelds erwerben die Besucher das Recht, die Einrichtungen des Parks zu nutzen. Phantasialand beantragte beim Finanzamt erfolglos, dass die Eintrittsberechtigungen für ihren Freizeitpark nach dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG zu versteuern seien. Phantasialand er hob daraufhin Klage beim Finanzgericht Köln. Nach Ansicht von Phantasialand verstößt es gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität, dass nach der nationalen Regelung ein ermäßigter Umsatzsteuersatz auf die Umsätze ortsgebundener Schau steller anlässlich von saisonal und zeitlich begrenzten Jahr-

märkten angewandt wird, während die Umsätze ortsgebundener Schau steller wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden dem normalen Umsatzsteuersatz unterliegen.

Das Finanzamt tritt diesem Standpunkt entgegen und stützt sich dabei auf ein Urteil des BFH vom 2. August 2018, in dem dieser entschieden habe, dass die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen von Schau stellern, die ein Reisegewerbe betrieben, und von Leistungen eines dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vergleichbaren ortsgebundenen Vergnügungsparks nicht gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstöße. Das Finanzgericht Köln hat Zweifel an dieser Auslegung und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat gemäß Art. 98 in Verbindung mit Anhang III Nr. 7 der Mehrwertsteuerrichtlinie grundsätzlich einen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf die Leistungen von ortsgebundenen Schau stellern anwenden kann, während er auf die Leistungen von ortsgebundenen

Inhalt

[Neues vom EuGH](#)

[Regelsteuersatz der Umsatzsteuer für Freizeitparks](#)

[Umsatzsteuerliche Behandlung von freiwilligen Herstellerrabatten](#)

[Neues vom BMF](#)

[Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen](#)

[Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG bei Organisationschaften](#)

[Steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen](#)

[Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung](#)

[In Kürze](#)

[Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen](#)

[Verlegeranteil an gesetzlichen Vergütungsansprüchen sowie urheberrechtlichen Nutzungsrechten](#)

[Vorschau](#)

[Entwurf eines BMF-Schreibens zu Transaktionen im Tankkarten geschäft](#)

[Entwurf eines BMF-Schreibens zum Umsatzsteuersatz für digitale Medien](#)

[Veranstaltungen](#)

Schaustellerunternehmen in Gestalt von Freizeitparks den Regelsatz anwendet.

Wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz selektiv auf bestimmte in Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgeführte Dienstleistungen anzuwenden, muss er jedoch den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten. Dieser Grundsatz lässt es nicht zu, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, ist in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen.

Das Finanzgericht Köln hat somit zu prüfen, ob die fraglichen Gegenstände oder Dienstleistungen aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers austauschbar sind. In diesem Fall könnte nämlich die Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze die Wahl des Verbrauchers beeinflussen, was somit auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität hindeuten würde. Für die Beurteilung kann es unter anderem erheblich sein, dass im vorliegenden Fall eine der Leistungen grundsätzlich ständig verfügbar ist, während die andere nur einige Tage oder Wochen im Jahr zur Verfügung steht. Für einen Verbraucher, der die Wahl zwischen dem Besuch eines Freizeitparks oder eines Jahrmarkts hat, kann es sich nämlich als wichtig oder sogar entscheidend erweisen, dass Letzterer nur während eines begrenzten Zeitraums stattfindet.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH geht auch auf die Frage ein, ob ein nationales Gericht berechtigt ist, ein empirisches Sachverständigengutachten zur Sicht des Durchschnittsverbrauchers heranzuziehen, oder ob diese Sicht nur eine einer Beweiserhebung nicht zugängliche „gedankliche Perspektive“ darstellt. Nach Ansicht des EuGH ist ein Gericht im Allgemeinen in der Lage, die Sicht des Durchschnittsverbrauchers aufgrund eigener Sachkunde festzustellen. Das Unionsrecht verbietet jedoch nicht, dass ein nationales Gericht, das bei dieser Beurteilung besondere Schwierigkeiten hat, hierzu nach Maßgabe des nationalen Rechts ein Sachverständigengutachten einholt.

§ 1 AMRabG gewährten Rabatte, ebenso wie die Rabatte nach § 130a SGB V, die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindern, befasst sich das jüngst ergangene Urteil mit freiwillig gewährten Rabatten und der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen, diese die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerfestsetzung mindern.

Sachverhalt

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2021 hat der EuGH nun zu der umsatzsteuerlichen Behandlung von freiwillig gewährten Rabatten sowie den Voraussetzungen einer Entgeltminderung Stellung genommen. Im Urteilsfall gewährte die Klägerin Rabatte aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung gegenüber dem NEAK (dem Nationalen Krankenversicherungsfonds). Der NEAK selbst war – vergleichbar mit privaten Krankenversicherungen – nicht unmittelbar in die Leistungskette "Pharmazeutisches Unternehmen – Großhändler – Apotheke – Privatperson" eingebunden. Dennoch wurde aufgrund der Vereinbarung eine Zahlung an den NEAK geleistet. Strittig war, ob diese Zahlung die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der ursprünglichen Lieferung mindert und ob für die Minderung der Bemessungsgrundlage eine Rechnung zwischen NEAK und dem pharmazeutischen Unternehmen erforderlich sei.

Urteil

Mit seiner Entscheidung stellt der EuGH klar, dass auch freiwillige Rabattgewährungen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einer Lieferung unter bestimmten Voraussetzungen mindern können. Es kommt für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage insbesondere darauf an, was der leistende Unternehmer tatsächlich erhält, insbesondere wenn

Umsatzsteuerliche Behandlung von freiwilligen Herstellerrabatten

EUGH, Urteil vom 6. Oktober 2021 – Rs. C-717/19 – Boehringer Ingelheim

Unternehmen in der Life-Science-Branche und insbesondere pharmazeutische Unternehmen gewähren, bezogen auf die vertriebenen Medikamente, regelmäßig Rabatte. Bei den Rabatten handelt es sich hierbei in der Regel um verpflichtend zu gewährende Herstellerrabatte nach dem SGB V bzw. dem AMRabG. Daneben werden jedoch auch freiwillige Rabattvereinbarungen zum Beispiel mit Krankenkassen abgeschlossen. Diese freiwilligen Rabattvereinbarungen basieren auf einem zivilrechtlichen Vertrag und nicht auf gesetzlichen Vorgaben.

Während der EuGH in seinem Urteil vom 20. Dezember 2017 – Rs. C-462/16 – Boehringer Ingelheim Pharma – bereits entschieden hatte, dass die nach

nur ein Teil der vereinbarten Bemessungsgrundlage auch tatsächlich vereinnahmt wird.

Daneben stellt der EuGH klar, dass die Mitgliedstaaten zwar Voraussetzungen schaffen dürfen, unter denen eine Entgeltminderung angenommen wird, hierbei aber stets auf die Erreichung des spezifischen Ziels (hier Vermeidung von Steuerausfällen) abzustellen ist. Da im vorliegenden Fall Zahlungsaufforderungen des NEAK eine Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der Besteuerung gewährleisten, sei auch vor dem Hintergrund der Neutralität der Umsatzsteuer und der Verhältnismäßigkeit eine Rechnung nicht erforderlich.

Folglich war, basierend auf den Zahlungsaufforderungen und unter Berücksichtigung der vereinahmten Beträge die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der ursprünglichen Lieferung auf Grund freiwilliger Rabattgewährungen zu mindern.

Bitte beachten Sie:

Sofern neben verpflichtenden Rabatten ebenfalls freiwillige Rabattvereinbarungen eingegangen werden, ist zu prüfen, ob das umsatzsteuerliche Entgelt bereits zutreffend ermittelt wurde. Hierbei ist auch eine Berücksichtigung der ursprünglichen Lieferungen sowie deren umsatzsteuerliche Qualifikation essenziell. Neben Rabattvereinbarungen mit deutschen Krankenkassen sollten daneben auch zivilrechtliche Vereinbarungen in anderen EU-Mitgliedstaaten dagehend geprüft werden, ob diesbezüglich eine Minderung der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden darf.

NEUES VOM BMF

Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen

BMF, Schr. v. 1. Oktober 2021 – III C 2 - S 7100/19/10001 :006

Der BFH hat mit seinen Urteilen vom 21. Dezember 2016, XI R 27/14, und vom 13. Februar 2019, XI R 1/17, im Ergebnis entschieden, dass die abmahnende Person bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen gegenüber der abgemahnten Person eine steuerbare Leistung erbringt. Das BMF greift dies auf und geht auf verschiedene Folgerungen ein:

Grundsätze des BMF-Schreibens

Die Leistung der abmahnenden Person besteht darin, dass die abgemahnte Person mit der Abmahnung nicht nur die Gelegenheit erhält, möglichst kostengünstig Geldansprüche der abmahnenden Person zu befriedigen, sondern ihr werden der Rechtsverstoß zur Kenntnis gebracht und die notwendigen Informationen gegeben, um durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung den Unterlassungsanspruch zu erfüllen. Die abgemahnte Person kann auf diese Weise einen Prozess vermeiden. Ihr wird damit die Möglichkeit gegeben, eine gerichtliche Auseinandersetzung auf kostengünstige Weise durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abzuwenden.

Der auf Grund der berechtigten Abmahnung geltend gemachte Schadensersatz ist dagegen als echter Schadensersatz nicht umsatzsteuerbar.

Zeitpunkt der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung ist der Zugang der Abmahnung bei der

abgemahnten Person. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige die Besteuerung für die Abmahnleistung in demjenigen Voranmeldungszeitraum vornimmt, in dem die Abmahnung an die abgemahnte Person abgesendet wurde. Besteitet die abgemahnte Person substantiell die Rechtsverletzung, hat die abmahnende Person den Steuerbetrag im Besteuerungszeitraum, in dem die Abmahnung bestritten wird, zu berichtigen.

Bemessungsgrundlage ist der Aufwendungsersatzanspruch. Im Rahmen von Urheberrechtsverletzungen bemisst sich der zu zahlende Kostenersatz nach dem Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs. Zum steuerbaren Entgelt für die Leistung der abmahnenden Person gehören alle hierfür erhaltenen Zahlungen, das heißt auch der Ersatz von Ermittlungskosten zur Identifizierung des Rechtsverletzters. In der Abmahnung sind die geltend gemachten Zahlungsansprüche in Schadensersatz und Aufwendungsersatz aufzuschlüsseln. Sollte keine Aufschlüsselung erfolgen, ist der Pauschalbetrag insgesamt als Aufwendungsersatz und damit als Entgelt zu behandeln.

Die Abmahnleistung unterliegt dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Wird im Fall einer unberechtigten Abmahnung eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erteilt, liegt ein unberechtigter Steuerausweis gemäß § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG vor. Die abmahnende Person schuldet bis zur Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens den ausgewiesenen Steuerbetrag.

Bitte beachten Sie:

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen

Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Beteiligten vor dem 1. November 2021 durchgeführte Abmahnungen übereinstimmend, das heißt auch hinsichtlich eines Vorsteuerabzugs bei der abgemahnten Person, als nicht steuerpflichtig behandeln.

Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG bei Organschaften

BMF, Schr. v. 27. September 2021 – III C 3 - S 7279/19/10005 :003

Werden Bauleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt, unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG).

Der Leistungsempfänger muss derartige Bauleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Ein Unternehmer erbringt zumindest dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens 10 Prozent seines Weltumsatzes (Summe seiner im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze) als Bauleistungen erbringt (siehe Abschnitt 13b.3 Abs. 1 UStAE).

Erbringt bei einem Organschaftsverhältnis nur ein Teil des Organkreises (z.B. der Organträger oder eine Organgesellschaft) nachhaltig Bauleistungen, ist der Organträger für die Bauleistungen Steuerschuldner, die an diesen Teil des Organkreises erbracht werden. Bei der Berechnung der 10 Prozent-Grenze sind nur die Bemessungsgrundlagen der Umsätze zu berücksichtigen, die dieser Teil des Organkreises erbracht hat (siehe

Abschnitt 13b.3 Abs. 7 UStAE). Aufgrund des BFH-Urteils vom 23. Juli 2020, V R 32/19, schränkt das BMF mit Schreiben vom 27. September 2021 dies dahingehend ein, dass nicht steuerbare Innenumsätze (dieses Teils des Organkreises) unbeachtlich sind.

Dieser Grundsatz gilt allgemein und ist laut BMF auf die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Gas oder Elektrizität nach § 13b Abs. 5 Satz 3 und 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG, bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen nach § 13b Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 8 UStG und bei sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation nach § 13b Abs. 5 Satz 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 12 UStG übertragbar.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend angepasst. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen

BMF, Schr. v. 27. September 2021 - III C 3 - S 7156/19/10002 :006

Nach § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG sind grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen, unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Die Vorschrift beruht auf Art. 146 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL.

EuGH-Rechtsprechung

Der EuGH hat mit Urteil vom 29. Juni 2017 – Rs. C-288/16 – L.C. – entschieden, dass die in Art. 146 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL enthaltene Steuerbefreiung

nur gewährt werden kann, wenn der Frachtführer diese unmittelbar an den Absender oder den Empfänger der Gegenstände erbringt.

Reaktion der Finanzverwaltung

Dies stand nicht im Einklang mit der bisherigen Handhabung der Finanzverwaltung (siehe VAT Newsletter Juli 2017). Im UStAE wurde deshalb durch das BMF-Schreiben vom 6. Februar 2020 eine Einschränkung dahingehend aufgenommen, dass die Steuerbefreiung nur für die Leistung des Hauptfrachtführers, nicht aber für die Leistungen der Unterfrachtführer in Betracht kommt.

Nichtbeanstandungsregelung für vor dem 1.1.2022 ausgeführte Umsätze

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 6. Februar 2020 sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltende Rechtslage angewendet wird (siehe BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2020).

BMF mit Schreiben vom 27. September 2021 zu Zweifelsfragen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 gelten folgende Regelungen:

Gemischte Sendungen

Eine gemischte Sendung liegt vor, wenn ein Versender oder Empfänger einen Hauptfrachtführer mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Gegenständen beauftragt, dieser hierzu einen Unterfrachtführer beauftragt und neben der Beförderung dieser Gegenstände auch Gegenstände grenzüberschreitend befördert werden, für die der Hauptfrachtführer selbst liefernder Unternehmer und damit Versender ist. In diesem Fall kommt

die Steuerbefreiung grundsätzlich nur für die grenzüberschreitende Beförderung des Unterfrachtführers hinsichtlich der Gegenstände in Betracht, für die der Hauptfrachtführer selbst Versender ist.

Die Beförderungsleistung bei solch einer gemischten Sendung ist entsprechend in einen steuerpflichtigen und steuerfreien Teil aufzuteilen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Leistung, auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs, insgesamt als steuerpflichtig behandelt wird.

Nachweispflichten

Der Unternehmer (Hauptfrachtführer) muss für die Anwendung der Steuerbefreiung durch Belege nachweisen, dass er im Sinne von § 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa UStG begünstigte Leistungen unmittelbar an den Versender oder den Empfänger erbringt, etwa durch eine beleghafte Erklärung über eine Versendereigenschaft.

Billigkeitsregelung

In Fällen, in denen sich herausstellt, dass die Angaben über die Eigenschaft als Versender unzutreffend waren, kann die Steuerbefreiung zur Vermeidung von Unbilligkeiten gleichwohl gewährt werden, wenn der Unternehmer keine Kenntnis davon hatte und auch nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennen konnte, dass die Angaben des Versenders unzutreffend waren.

Unzutreffende Angaben

Werden grenzüberschreitende Beförderungsleistungen oder sonstige begünstigte Leistungen im Namen eines Unternehmers, jedoch für Rechnung eines anderen Unternehmers beauftragt und vom ersten Unternehmer die Versendereigenschaft bestätigt, ist davon auszugehen, dass diese Angabe unzutreffend ist.

Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung

BMF, Schr. v. 11. Mai 2021, 18. Juni 2021, 18. Oktober 2021, III C 3 - S 7163/19/10001 :001

Der BFH hat in seinem Urteil vom 14. November 2018, XI R 16/17, entschieden, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung ist. Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei ist.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH wurde zudem festgestellt, dass die Leistung, zu deren Erbringung der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet ist, nicht zwingend in der Zahlung eines Geldbetrags bestehen muss, sondern auch aus Beistandsleistungen, entweder durch Geldzahlung oder Sachleistungen, bestehen kann.

Das BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021 geht auf die versicherungssteuerrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ein.

Zur Klarstellung wird im BMF-Schreiben vom 18. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Grundsätze zu Garantiezusagen branchenunabhängig Geltung beanspruchen und daher über die Anwendung im Kfz-Bereich und für Kfz-Händler hinausgehen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 11. Mai 2021 sind anzuwenden auf Garantiezusagen, die nach dem 31. De-

zember 2022 abgegeben wurden. Für vor dem 1. Januar 2023 abgegebene Garantiezusagen wird es nicht beanstandet, wenn die Grundsätze dieses Schreibens bereits angewendet wurden.

IN KÜRZE

Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen

BMF, Schr. v. 28. September 2021 – III C 3 - S 7167-b/19/10003 :001

Die Erbringung von Post-Universaldienstleistungen ist nach § 4 Nr. 11b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorschrift beruht auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung fallen förmliche Zustellungen im Sinne des § 33 PostG nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 11b UStG. Diese Sichtweise verstößt gegen das EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2019 – Rs. C-4/18 und C-5/18 – Winterhoff u. a. sowie die nachfolgende BFH-Rechtsprechung.

Der Umsatzsteueranwendungs-erlass wurde deshalb geändert. Steuerfrei sind nunmehr auch förmliche Zustellungen von Schriftstücken von Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellungen regeln. Dies ist der Fall bei einer seitens der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck erteilten Lizenz, wenn sich der Lizenznehmer verpflichtet, diese Zustellungen im gesamten Bundesgebiet anzubieten. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Verlegeranteil an gesetzlichen Vergütungsansprüchen sowie urheberrechtlichen Nutzungsrechten

BMF, Schr. v. 14. Oktober 2021, III C 2 - S 7100/19/10001 :003

Das BMF hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Verlegeranteils an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG sowie aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten Stellung genommen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinsichtlich aller bis einschließlich 31. Dezember 2021 entstandener gesetzlicher Vergütungsansprüche – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – wird nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend von steuerpflichtigen Leistungen der Verleger an die Verwertungsgesellschaft ausgehen. Das gleiche gilt hinsichtlich aller bis einschließlich 31. Dezember 2021 entstandenen Vergütungsansprüche aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten.

sache C-235/18 Vega International Car Transport und Logistik vor.

Über das finale BMF-Schreiben informieren wir Sie in einer der kommenden Ausgaben des VAT Newsletters.

keit nebst Darstellung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung und das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Entwurf eines BMF-Schreibens zum Umsatzsteuersatz für digitale Medien

Das BMF hat Ende September 2021 den Entwurf eines BMF-Schreibens zum Umsatzsteuersatz für digitale Medien den Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Das geplante BMF-Schreiben betrifft die Rechtsänderungen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2019. Und zwar wurde in § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG ein ermäßigter Steuersatz für digitale Medien mit Wirkung vom 18. Dezember 2019 eingefügt.

Über das finale BMF-Schreiben informieren wir Sie in einer der kommenden Ausgaben des VAT Newsletters.

Kölner Tage Umsatzsteuer 2021

am 2. und 3. Dezember 2021 in Köln

Themen

- Praxiserfahrungen zur gesetzlichen Neuregelung zum Digitalpaket seit dem 1. Juli 2021
- Neues zum Vorsteuerabzug
- Neues zur Holding
- Aktuelle Rechtsprechung
- Innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe unter der Rechtslage seit dem 1. Januar 2020

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

VORSCHAU

Entwurf eines BMF-Schreibens zu Transaktionen im Tankkartengeschäft

Das BMF hat am 7. Oktober 2021 den Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Transaktionen im Tankkartengeschäft den Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht weitreichende Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil vom 15. Mai 2019 in der Rechts-

VERANSTALTUNGEN

Webcast Live: Fremdpersonal rechtssicher eingesetzt? Risiken erkennen und vermeiden

am 29. Oktober 2021 sowie gegebenenfalls Folgeveranstaltung im November 2021

In dieser Veranstaltung geht es um umsatzsteuerliche, lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen der sogenannten Scheinselbstständig-

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Vivien Polok
T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil

T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*

T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNews-Flash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

Direkt und einfach
Unser Onlineangebot für Steuerberatung
www.kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.